

99088016169000, 99088016169000

Eröffnung einer Ergänzungsschule anzeigen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/491621318/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088016169000, 99088016169000
Leistungsbezeichnung I	Eröffnung einer Ergänzungsschule anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schule in freier Trägerschaft, Privatschule, Ergänzungsschule
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/c8fd12fe-a406-3195-826a-7831f256da77 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/5bd68b05-a017-3620-a1d6-4166e5cfbcaa https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2bfd3482-642c-3137-a932-fcfd39df831d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/c8fd12fe-a406-3195-826a-7831f256da77 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/5bd68b05-a017-3620-a1d6-4166e5cfbcaa https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2bfd3482-642c-3137-a932-fcfd39df831d
Teaser	Wenn Sie eine Ergänzungsschule eröffnen wollen, müssen Sie dies beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) schriftlich anzeigen. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige, nachdem die Unterlagen geprüft worden sind.
Volltext	Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, weil vergleichbare Schulen im staatlichen Schulwesen nicht bestehen. Sie bieten Schulformen und Unterrichtsinhalte an, die das staatliche Schulsystem gar nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen bleiben grundsätzlich voll schulpflichtig in der Ersatzschule bzw. in der zuständigen öffentlichen Schule. Dies gilt nur dann nicht, wenn für die betreffende Ergänzungsschule nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 160 Niedersächsisches Schulgesetz die Feststellung getroffen wurde, dass während des Besuchs dieser Schule die Schulpflicht ruht. Wenn Sie eine Ergänzungsschule errichten wollen,

Modul

Sachverhalt

müssen Sie dies rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme des Unterrichtsbetriebs beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) schriftlich anzeigen. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige, nachdem die Unterlagen geprüft worden sind.

Erforderliche Unterlagen

- Bezeichnung der Schule (diese ist so zu wählen, dass eine evtl. Verwechslung mit einer Ersatzschule ausgeschlossen werden kann)
- Lehrplan mit Angaben zur Dauer eines Durchgangs sowie zu den Lern- und Lehrmitteln
- Vereinssatzung/rechtsverbindliche Vertretung
- Vereins-/Handelsregisterauszug; vertretungsberechtigte Personen; ggfls. Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags
- Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG (auch für die Schulleitung)
- Aussage, dass der Betrieb der Bildungsstätte auf Dauer ausgerichtet ist
- Nachweis über das Erreichen der gesetzlichen Mindestschülerzahl
- Eigentumsnachweis oder Mietvertrag über die vorgesehenen Schulräumlichkeiten
- Pläne / Raumprogramm / Beschreibung bezügl. Anzahl, Art und Größe der Schulräume
- Bescheinigung über bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Aufnahme des Schulbetriebs
- Lebensläufe und Qualifikationsnachweise der Schulleitung sowie der Lehrkräfte
- Lehrkräfteeinsatzplan

Voraussetzungen

Schulträger von Ergänzungsschulen können natürliche oder juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften) sein. Die als Schulträger handelnden Einzelpersonen oder Vertretungspersonen oder Vertretungsberechtigten des Schulträgers (bei juristischen Personen) müssen persönlich zuverlässig sein. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren (z.B. bauliche Voraussetzungen, Hygieneeinrichtungen) müssen eingehalten werden. Der allgemeine Schulbegriff gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NSchG muss erfüllt werden. Die Lehrkräfte müssen für die vorgesehene

Modul	Sachverhalt
	Unterrichtstätigkeit ausreichend qualifiziert sein. Der Schulleiter / die Schulleiterin muss über die erforderliche wissenschaftliche und pädagogische Eignung verfügen.
Kosten	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Der Gebührenrahmen liegt gem. Ziff. 77.1.5 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-) zwischen 250,00 € und 2.000,00 €.
Verfahrensablauf	Das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung überprüft die von Ihnen vorgelegten Unterlagen und bestätigt die Anzeige, sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Andernfalls kann die Errichtung der Ergänzungsschule nach Maßgabe der Vorgabe des § 159 Abs 1 Niedersächsisches Schulgesetz auch untersagt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bitte reichen Sie die Anzeige Ihrer Ergänzungsschule mit den erforderlichen Unterlagen möglichst 6 Monate vor der geplanten Aufnahme des Unterrichtsbetriebs beim zuständigen RLSB ein
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wird die Errichtung einer Ergänzungsschule untersagt, erhalten Sie hierüber einen Bescheid und der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Dieser Bescheid wird mit einer konkreten Rechtsbehelfsbelehrung versehen, aus der die Klagefrist sowie das zuständige Verwaltungsgericht ersichtlich sind.
Kurztext	• Anzeige einer Ergänzungsschule • Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist anzeigepflichtig

Modul

Sachverhalt

- Schriftliche Bestätigung der Anzeige nach Prüfung der Unterlagen
- Die Errichtung kann untersagt werden
- Zuständig sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Ansprechpunkt

Regionales Landesamt für Schule und Bildung
Braunschweig

Dezernat 1 Fachbereich Recht

Kurt-Schumacher-Str. 21

38102 Braunschweig

Faxnr.: +49 531 484-3483

Servicestellennr: +49 531 484-3333

E-Mailadresse: service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Aufzug vorhanden: ja

rollstuhlgerecht: ja

Regionales Landesamt für Schule und Bildung
Hannover

Dezernat 1 Fachbereich Recht

Mailänder Str. 2

30539 Hannover

Faxnr.: +49 511 106 99-2853

Servicestellennr.: +49 511 106-6000

E-Mailadresse: service@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufzug vorhanden: ja

rollstuhlgerecht: ja

Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Modul

Sachverhalt

Lüneburg

Dezernat 1 Fachbereich Recht

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Faxnr.: +49 4131 1545-2930

Servicestellennr.: +49 4131 15-2222

E-Mailadresse: service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Aufzug vorhanden: ja

rollstuhlgerecht: ja

Regionales Landesamt für Schule und Bildung
Osnabrück

Dezernat 1 Fachbereich Recht

Winkelhausenstr. 22

49090 Osnabrück

Faxnr.: +49 541 77046-8103

Servicestellennr.: +49 541 77046-444

E-Mailadresse: service@rlsb-os.niedersachsen.de

Aufzug vorhanden: ja

rollstuhlgerecht: ja

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Show opening of a supplementary school, Eröffnung
einer Ergänzungsschule anzeigen